

„Tarifverträge und Mitbestimmung“

1. Tarifverträge

Tarifverträge werden zwischen **Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften** abgeschlossen.

Dabei unterscheidet man zwischen **Lohntarifvertrag und Manteltarifvertrag**.

Der Lohntarifvertrag enthält Ergebnisse der Tarifverhandlungen zur Höhe des Gehalts / Lohns des Arbeitnehmers.

Die Berechnungen der Löhne verschiedener Gehaltsgruppen einer Tarifgruppe orientieren sich am Ecklohn. **Der Ecklohn ist der tariflich festgesetzte Stundenlohn einer bestimmten Lohngruppe**, aus dem sich durch prozentualen Zu- oder Abschlag die Tariflöhne für die übrigen Gruppen errechnen lassen.

Der Manteltarifvertrag regelt tarifliche Vereinbarungen zu den Arbeitsbedingungen. Hierzu gehören zum Beispiel **Wochenarbeitszeit, Kündigungsfristen, Urlaubsansprüche und Regelungen zur Mehrarbeit**.

Bei Tarifverhandlungen gibt es verschiedene Regelungen.

Hierzu gehört, **dass der Staat sich in Tarifverhandlungen nicht einmisch**t. Das nennt man **Tarifautonomie**. Ebenso ist gesetzlich geregelt, dass **während der Laufzeit eines Tarifvertrags keine Kampfmaßnahmen stattfinden dürfen**. Das nennt man **Friedenspflicht**.

Kampfmaßnahmen sind Maßnahmen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften, um ihre Forderungen in den Tarifverhandlungen durchzusetzen. Gewerkschaften können zur Durchsetzung ihrer Forderungen einen Streik ausrufen. **Voraussetzung ist, dass sich mindestens 75% der betroffenen gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer für einen Streik aussprechen**.

2. Innung und Handwerkskammer

Die Handwerkskammer vertritt die Interessen aller Wirtschaftszweige im Bereich des Handwerks. In ihr sind alle selbstständigen Handwerker, alle Gesellen und Lehrlinge Pflichtmitglieder. Hierzu gehören zum Beispiel, Bäcker, Schreiner und Elektriker.

Im Gegensatz zur Handwerkskammer ist die Mitgliedschaft in einer Innung freiwillig. **Sie besteht aus selbstständigen Handwerkern des gleichen Handwerks**, z.B. allen Tischlern eines Stadt- oder Landkreises und **vertritt die Interessen des jeweils einzelnen Handwerks**.

3. Innerbetriebliche Mitbestimmung

Ab einer bestimmten Größe kann in Betrieben ein Betriebsrat gewählt werden. Voraussetzungen für die Wahl eines Betriebsrates ist, dass der Betrieb **mindestens fünf Arbeitnehmer aufweist, von denen drei wählbar sind.**

Zu den **Aufgaben des Betriebsrates** gehören:

- **Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer gegenüber der Firmenleitung**
- **Kontrolle der Einhaltung von Gesetzen, Beschlüssen und Betriebsvereinbarungen**
- **Unterstützung der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber**
- **Beantragung und Durchsetzung von Maßnahmen zum Wohl der Arbeitnehmer**
- **Vertretung der Arbeitnehmerinteressen in Fragen der Arbeitszeit, Kündigung, Umgruppierung und Versetzung**
- **Mitwirkung bei Einstellungen**

In Betrieben **mit mindestens 5 Jugendlichen oder Auszubildenden unter 25 Jahren** kann eine Jugend- und Auszubildendenvertretung gewählt werden. **Voraussetzung ist, dass es in diesem Betrieb bereits einen Betriebsrat gibt. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung vertritt die Interessen der Jugendlichen und Auszubildenden.**